Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv

Autor(en): **Gengel, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **8 (1903)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hie folgt der König deß Dieners gebot, Sein Sterben, Mein Leben, sein Leben, Mein Tod, Nun Stuart enthalset hat Fairfax Kein Noht.

Das vorstehende Gedicht befindet sich auf dem Deckel eines Prättigauer Landbuches, in welches es allem Anscheine nach gegen das Ende des XVII. Jahrhunders eingetragen wurde. Bekanntlich haben die protestantischen Schweizer nach Beendigung des 30jährigen Krieges mit dem reformierten England engern Verkehr angestrebt und Cromwell war es sogar gelungen, zwischen dem schweizerischen, englischen und holländischen Freistaate dauernde Beziehungen zu unterhalten. Diesem Umstande verdankt das Gedicht seine vielleicht rätische Abstammung, oder, wenn es nicht in alt fry Rätien geboren wurde, kam es jedenfalls nur infolge des besondern Interesses, das die reformierten Bündner an der Entwicklung der englischen Revolution hatten, ins Prättigauer Landbuch hinein.

Fairfax, der seiner Freude über den Tod des Königs Karl I. in so lebhaften Worten Ausdruck gibt, ist der Oberbefehlshaber der von Cromwell geschaffenen Armee des englischen Parlaments, mit dem sich der persönlich sittenreine, in der Politik aber hochfahrende und unredliche Stuart auf dem englischen Königstrone überworfen hatte, da er sich seinen absolutistischen und katholisierenden Plänen keineswegs unterwerfen wollte, sondern vielmehr puritanisch-demokratische Ziele im Auge hatte. Seit 1642 herrschte zwischen König und Parlament ein vollkommener Kriegszustand, der die Lage des Königs immer mehr erschütterte und ihn schließlich am 30. Januar 1649 als „Tyrann, Verräter, Mörder und Feind des Gemeinwesens" zum Tode führte, worauf Cromwell die englische Republik proklamierte.

Dr. C. Camenisch.

Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv.

14 Abrisse, enthaltend staatsrechtliches, kultur- und gerichts-historisches und anderes mehr aus früherer Zeit.

(Dr. A. Gengel.)

1. Einleitung: Vom Archiv-Ordnen.

Vom tit. Erziehungsdepartement, dem das Archivwesen der Kreise und Gemeinden unterstellt ist, dazu ermuntert, einige interessante Urkunden aus Kreis- oder Gemeinde-Archiven zu veröffentlichen, sei es erlaubt, gerade das erste beste in Arbeit stehende Archiv als Ganzes

diesem Zweck zu widmen und nebenbei auch zu zeigen, wie ein solches Archiv überhaupt aussieht.

Der Name Archiv deckt zwei Begriffe, einmal die Urkundensammlung und dann auch den Raum, welcher zur Aufnahme solcher Sammlungen dient. Als Raum betrachtet, sind alle Archive ziemlich gleichartig: Entweder versorgt der Kreis oder die Gemeinde seine Urkunden in der „Gemeindskiste", welche ihrerseits in einem feuersichern Gewölbe einer Kirche, des Pfarrhauses, oder im Schul- oder Gemeindehause untergebracht ist, oder man findet Wandkästen mit Schubladen und Abteilungen und keinen feuerfesten Raum. Sehr üblich war früher der Brauch, die Gemeindekiste im Haus des jeweiligen Präsidenten einzustellen. Wenig Kreise und Gemeinden haben eigentliche Archivlokale. Noch weniger haben einigermaßen Ordnung im Archiv. Da liegt denn alles durcheinander in der Kiste oder in Kästen und Schubladen, wie Kurzfutter und Hafer im Futtertrog. Der Kanton verlangt nun überall feuersichere Versorgung des Archivs und übernahm durch Großratsbeschluß von 1893 die Ordnung der alten Urkunden selbst.

Mit Bezug auf die Urkunden hat jedes Archiv seine eigenartigen und interessanten Seiten und man braucht nicht wählerisch zu sein, um irgend eines als Gegenstand näherer Betrachtung herauszugreifen. Auf Grund der Urkunden ließe sich für jeden Kreis und jede Gemeinde eine kleine Geschichte schreiben und dies müßte zu einer Menge Monographien führen, die, verschiedenartig in jeder Hinsicht, durchs Band typische Blätter der Geschichte Graubündens ergeben würden. Herr Professor J. C. Muoth wird seine Bündnergeschichte durch eine Schilderung der örtlichen Verhältnisse, namentlich des Agrarwesens, einleiten. Mit dieser Topographie wählt er die beste Manier, das Gesamtbild zu grundieren.

Was hier folgt, erhebt natürlich keinen Anspruch darauf, eine solche Gemeindegeschichte zu sein, sondern stellt nur eine Auslese von Urkunden dar, die sich für einen allgemeinen Leserkreis eignen. Die Urkunden sind dem Archiv von Obervaz entnommen, weil sich dasselbe gegenwärtig noch in Händen des Ordners befindet. Sie werden in möglichster Kürze nur dem Inhalt nach, und nicht im Urtext wiedergegeben und in den für den Leser nötigen Zusammenhang gebracht.

Die älteste Urkunde des Obervazer Archivs ist ein Lehenbrief von 1424. Die meisten Archive beginnen ungefähr um diese Zeit und wenige früher. Aeltere Urkunden sind äußerst selten. Es mag

hier erwähnt werden, daß sich die kantonale Ordnung der Kreis- und Gemeinde-Archive nur auf die Schriften bezieht, die älter sind als das Jahr 1800. Das spätere Material ist, da es weniger spezielle Kenntnisse voraussetzt, der Ordnung durch Kreise und Gemeinden überlassen. Obervaz hat nun in diesem Sinne 118 alte Urkunden. Davon qualifizieren sich 19 als bloße Akten. Akten sind Dokumente von rechtlicher und geschichtlicher Geringfügigkeit. Sie gelangen, nach Materien geordnet, in eine eigene Aktenmappe. Die Urkunden dagegen werden in chronologischer Reihenfolge einzeln in große, überschriebene und nummerierte, gelbe Briefumschläge verbracht und ihr Inhalt kurz, aber genau, im sogenannten „Regest" wiedergegeben. Die Ansichten über die Basis eines Regests gehen sehr auseinander. Erschöpfend, aber ohne lästige Breite, wäre das richtige. Die Grenze zwischen erschöpfend und breit ist leicht zu finden. Kurze Regesten, die sich oft sogar auf eine bloße Ueberschrift beschränken, versagen dem Suchenden alles. Er ersieht aus ihnen nichts. Sie sind wegen ihrer Kürze auch leicht unrichtig, denn um den Sinn wiederzugeben, müßten sie vollständig sein. Die kurzen Regesten — wie sie übrigens im In- und Ausland vorherrschen — stellen in ihrer Gesamtheit nichts als ein Register dar, wie Büchertitel in einem Katalog. Wer einigermaßen auf einen Gegenstand eingehen will, oder etwas sucht, ist gezwungen, das Original hervorzuholen, gleichsam das teure Buch kommen zu lassen, um sich dann davon zu überzeugen, daß das, was der Titel verspricht, gar nicht drinnen steht. Wie zeitraubend und beschwerlich es ist, Urkunden zu requirieren und zu lesen, weiß jeder, der schon in den Fall kam. Die Regesten sollten daher so beschaffen sein, daß das Original nur da zu Rate gezogen werden muß, wo es auf die Authentität ankommt, oder wo ein Irrtum im Regest vermutet wird, oder wo man hofft, gewisse im Regest berührte Fragen für Spezialstudien noch genauer verfolgen zu können.

Die Regesten werden in zwei Regestenbücher eingetragen, wovon das eine zum entsprechenden Archiv gelegt wird und das andere in die Kantons-Bibliothek kommt. Die Regestenzettel des Ordners werden dem Kantons-Archiv einverleibt. Zettel und Bücher sind mit Materienregistern und einem chronologischen Verzeichnis der Urkunden versehen.

2. Die ältesten Urkunden des Archivs.

Durch den genannten Erblehenbrief des Jahres 1424 (als älteste Urkunde des Archivs von Obervaz mit Nr. 1 bezeichnet) belehnt Ru-

dolf von Jufalt die Brüder Niclausen und Hainrichen, „genannt" Margarethan, mit 2 auf „Lugutz im Kirchspel ze ob Voatz" gelegenen Alpen. Der 19 Wertkäs Churer Gewicht betragende Zins ist jeweilen am St. Michelstag fällig und sind von der einen Alp 12, von der andern 7 Wertkäs zu geben. Die zweite Urkunde ist ein Tauschbrief aus dem Jahre 1440. Dann kommt als dritte der Kaufbrief betr. den Uebergang der beiden Herrschaften Schams und Obervaz von den Grafen von Werdenberg an den Bischof von Chur (1456). Der Graf Jörg von Werdenberg-Sargans verkauft dem Bischof Lienhart von Chur alle „Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Eigenschaften" der beiden Herrschaften Schams und Obervaz, Leute und Alprechte, Wildbann, Gefälle und Geläße usw. für 3600 Gulden. Das Gebiet erstreckt sich einerseits bis zur Brücke „Punt Sraversa" herwärts des Rheinwalds und zum „Vitzenberg" und Piz „Buferin" und anderseits bis zum Kloster Churwalden, dem Rabiusa-Bach, der Kirche von Parpan und zur Lenzerheide — bis hinauf an den Berg. Seitwärts ist es begrenzt durch Oberhalbstein und Domleschg. Holz, Stein und Weide bleiben nach altem Herkommen Gemeingut der Gemeinden.*) Nr. 4 betrifft einen Zinsstreit in Nivagl. Sehr interessant ist Nr. 5, der Schiedsspruch vom 10. Oktober des Landammanns und des Rats von Glarus zur Beilegung des Streites, der zwischen dem Grafen Jörg von Werdenberg (als Kläger) und dem obern und untern Bund zu Churwalchen (als Beklagten) entstanden war, weil die Leute von Churwalchen „vor ettwa mängem jar" infolge eines siegreichen Krieges gegen den Grafen freien Besitz vom ganzen Gebiet herseits der „Lanckquart" ergreifen wollten und sich auch von den Obervazer Zehnten los erklärten. Es war der Krieg, der sich aus der Schamser Fehde entwickelt hatte und entstanden war durch den Handstreich des später sogenannten „Schwarzen Bundes", einer Verschwörung des Adels gegen das Volk, der Krieg, den die Adeligen im Jahre 1450 mit einer nächtlichen Ueberrumpelung des Schams begonnen hatten und in welchem die Grafen von Werdenberg-Sargans und ihre Verbündeten, dank einer allgemeinen Erhebung des Obern und des Gotteshaus-Bundes, unterlagen.

Die beklagten Bünde ließen sich in Glarus vertreten durch die „Sendboten" Landrichter Marti Jakob, Hans Winzapff und Hans Bergamein. Die Grafen und Brüder Jörg und Wilhelm verlangten Rückgabe der erbrechtlich von väterlicher Seite auf sie gekommenen

*) Wo nichts anderes bemerkt ist, handelt es sich immer um Original-Urkunden.

Zehnten von „Ober satz“, indem dieselben — um es hier kurz zu sagen — als Privatrechte und nicht als Attribute der Herrschaftsrechte zu betrachten seien. Die Bünde antworteten, der Graf habe sie von den Zehnten befreit und was ihnen noch zu Zinsen übrig blieb, komme dem Kirchherrn zu, laut päpstlicher Bulle und Brief. Der Zinsmeier des Grafen habe ja ein Jahr nach dem Krieg die Zinsen mit dem „pfaffen“ geteilt. Auch hätten der verstorbene Bischof Lienhart und der Graf Georg deshalb im Rechtsstreit miteinander gestanden u. s. w.

Das Urteil fällt zu Gunsten des Hauses Werdenberg-Sargans aus und setzt die Grafen wieder in „gewalt und gewer“ derjenigen Obervazer Zinsrechte, die sie vor dem Kriege besessen hatten. Der Graf Jörg wird in der Urkunde „unser gnädiger Herr“ betitelt, während seine Gegner als „unsere guten fründ und liebe eidgenossen vom pund des undern und obern in Churwalchen“, oder auch einfach als „unsere eidgenossen“ bezeichnet sind.

3. Eine Prozeßordnung der Bünde aus dem Jahre 1487.

Der Gewalthause eines Archivs setzt sich aus Schiedssprüchen und Urteilen zusammen und zwar aus solchen, in denen die Gemeinde oder der Kreis Partei sind. Als Streitgegenstand herrschen langwierige Anstände über Alpen und Maiensäße, Wun und Weide, Holz und Feld, Troyen und Wege vor. Die betreffenden Entscheide haben aber alle, soweit nicht spätere Dokumente an ihre Stelle treten, heute noch aktuellen Wert, sei es als Grenzbriefe, sei es als Rechtstitel über Eigentum und Eigentumsbeschränkungen ꝛc. Zwischen hinein befinden sich mitunter auch Zeugen böser Differenzen. So liegt in Obervaz ein Urteil von 1488, welches einen Raufhandel betrifft, der zwischen den Obervazern und Churwaldnern ausgebrochen war und zu einem förmlichen Kriegszustande zwischen den beiden Gemeinden geführt haben muß. Die für diesen Fall von den Bünden aufgestellte Prozeß-Ordnung von 1487 läßt wenigstens nicht viel anderes vermuten.

Einleitend erwähnt die Prozeßordnung, daß der gemeinen drei Bünde Ratsboten, in Chur versammelt, infolge großer Uneinigkeiten zwischen Obervaz und Churwalden-Parpan, „Swer unaynikaytn und todtschlag“, deren Ursachen „zu melden nit notdurfftig“ sind, aus jedem Bund 5 Mann abordneten, die den Streithandel untersuchen und beurteilen sollen. (Die 15 Namen sind in der Urkunde zu finden.)

Der Rechtstag, bei welchem beide Gemeinden und alle zu er-

scheinen hatten, die „mit Ir stercke frävenlich und gewofnetter Hand uff dem Stoß und der Zerwurffnus“ teilnahmen, wurde angesetzt auf den St. Agnestag in Chur. Dabei war bestimmt, daß die Parteien nicht mehr als zehn Mann an den Gerichtstag abordnen dürfen und auch nicht mehr als zwei Beistände aus jedem Bund nehmen. Dagegen können sie an Stelle einzelner oder gar aller Bundesleute Beistände von auswärts setzen. Jede Partei hat dann aus ihren sechszehn Vertretern den Redner zur Führung von Klage und Antwort zu bezeichnen. Für durch Krankheit oder Tod an den Verhandlungen verhinderte Abgeordnete sind durch den betreffenden Bund Ersatzmänner zu bestellen. Solange der Rechtsstreit obwaltet, sollen Angehörige der Parteien das gegnerische Gebiet nicht betreten. Eine Ausnahme macht die Lenzer Straße, die für den Verkehr nach Churwalden und Parpan offen bleibt. Wenn sich Wagen der Parteien auf dieser Straße begegnen, soll der leere dem beladenen weichen. Sind beide beladen, so hat derjenige auszustellen, der es besser kann. Die Parteien verpflichten sich, diese Rechtsordnung in jedem Punkt genau zu befolgen. Wer sie verletzt, den strafen die Bünde „an lib, ere und gütt.“

4. Urteil von 1488 betreffend einen Massentotschlag.

Wie die beschriebene Prozeßordnung der Bünde mit Vorladung, Interimsverfügungen und Ernennung der Richter gerichtshistorisch interessant ist, so ist es das darauffolgende Urteil kulturgeschichtlich. Es ist datiert „Zinstag nach Letare (das war der 18. März) 1488. Auch das Urteil verschweigt die näheren Tatumstände. Es wird nur gesagt, daß der Streit entstanden war wegen Haus und Hofstatt eines Claus Koch, beziehungsweise durch einen Massentotschlag, dem 13 Personen zum Opfer fielen.

Das Gericht ließ in erster Linie den Abschiedsbrief d. h. die oben erwähnte Prozeßordnung verlesen. Hierauf gelangte der besiegelte Anlaßbrief der Parteien zur Verlesung. Ein Anlaßbrief war ungefähr das, was man in unserer heutigen Gerichtssprache Leitschein nennt. Das Urteil besagt:

Die Gemeinde von Obervaz ist „strauffwürdig und schuldig Spen zu bieten“ für 12 Personen von Churwalden und Parpan, die durch Obervazer ums Leben gebracht wurden. Obervaz hat dafür innert Jahresfrist 12 Mann als Büßer nach Rom zu senden. Ebenso muß Churwalden-Parpan für den getöteten Obervazer einen Büßer stellen. Wenn die beiden Parteien dies vorziehen, so können die Büßer auch

nach Einsiedeln zur diesjährigen Engelweihe gehen, statt nach Rom. Sie haben am Bußort zu beichten und sollen nach ihres Beichtvaters Rat und Weisung die „todten büßen“ und darüber dem geistlichen Richter in Chur glaubliche Urkunden einbringen. — Obervaz entrichtet außerdem auf nächsten „St. Jörigentag“ 50 Pfund Pfennig Churer Münze und Währung an die Gemeinde Churwalden, wovon Churwalden 30 Pfund Pfennig „zu hailwerttigkait der abgegangenen Menschen“ nach geistlicher gelehrter Leute Rat an „ain öwig jarlich Jarzit uff unser liebn frown aubent“ und die andern 20 Pfund Pfennig für 37 Begräbnisse für die Seelen der Verstorbenen verwenden muß. — Jedermann lacht über das altertümliche Urteil. Zu früh!

Den Witwen und Waisen der Erschlagenen und den im „Strous“ Verwundeten, letzteren für „Jr schmertzn und schedn“, muß Obervaz dem Bürgermeister von Chur in 2 Raten 600 Pfund Pfennig überantworten. Churwalden-Parpan hat diese Summe nach Verhältnis der vorgekommenen Handlungen und Schädigungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Streitfälle über die Verteilung sollen durch Berufung von 4—5 „der nechstn nachpurn“ erledigt werden. Ungefähr im gleichen Verhältnis muß Churwalden-Parpan den umgekommenen Obervazer vergüten. Die Gerichtskosten fallen ganz zu Lasten von Obervaz. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. Die Parteien dürfen weder sich, noch den Richtern etwas nachtragen und haben einen ungestörten Verkehr auf Weg und Steg 2c. zu gewährleisten. Zuwiderhandelnde sind an Ehre, Leben und Gut zu „strauffen“.

Ein Wort über den Umfang dieser Urkunde gibt einen Begriff für viele andere. Das 64 cm hohe und 79 cm breite, unten durch üblichen Falz eingeschlagene Pergamentstück trägt in kleiner, gedrängter, aber tadellos sauberer Ausführung ungefähr 3500 Worte!

Der Empfangsschein für die 600 + 50 Pfund Pfennig, datiert vom „Zinstag nach dem Sonntag Jubilate“ (12. Mai) 1489, ist da. Bei diesem Anlaß darf hervorgehoben werden, daß die meisten Archive, mit Bezug auf das, was man für wertvoll ansah, nicht so unvollständig sind, wie man landläufig glaubt. Das läßt sich z. B. in den 5 Dörfern konstatieren, wo sich bei fast jedem Wuhr- oder Grenzbrief einer Gemeinde in der Gemeindekiste der andern ein Gegenbrief vorfand. Frägt man aber darnach, was für wertvoll gehalten wurde, so müßte man manchenorts über die Gleichgültigkeit staunen, wäre nicht der Verdacht berechtigt, daß auch andere Leute Interesse an Urkunden

hatten. Namentlich mit dem politischen Interesse müßte es schlimm bestellt gewesen sein.

5. Ein Rekursentscheid aus dem 1491.

Nr. 17 gibt Aufschluß über die Nutzungs- und Verkehrsrechte, und zeigt, welche ausgedehnte Anwendung das Referendum fand, sobald es sich um Entscheidungen handelte, welche allgemein verbindlich werden konnten. Man kann die alten Abschiede, Urteile und Beschwerden drehen wie man will, immer kehrt die mehr bundesstaatliche Seite der rhätischen Bünde gegenüber der bloßen Form des Staatenbundes in den Vordergrund. Dieser Rekurs ist auch deshalb bemerkenswert, weil 266 Jahre später ein anderer Rekurrent sich auf denselben berief und ebenfalls Recht bekam. Die bezügliche Urkunde ist vorhanden, muß hier aber wegbleiben. Der Entscheid ist aus dem Jahre1491. Er stammt von den Ratsboten der drei Bünde, vor welchen Elisabet, die Witwe des Henslin Jos von Parpan gegen die Gerichte Obervaz und Churwalden klagt. Sie führt Beschwerde, 1., weil die Nachbarn von Obervaz und die von Churwalden alle ihre Güter schnitzen und brauchen, und ihr dennoch kein Holz zum Bauen und zu anderen Zwecken geben, und 2., weil Churwalden ihr den Heuverkauf verbot.

Obervaz antwortet, die Güter der Klägerin würden geschnitzt und gebraucht, weil sie in den Marken von Obervaz wohnhaft sei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Obervaz unterliege. Die Gemeinde gestatte kein anderes Holz, als solches, das sich die Nachbarn „selber erholtzendt.“ Die Churwalder ihrerseits betonen, daß alle Gerichte in den „Pünten“ diejenigen Güter „schnyden“, die auf ihrem Gebiet liegen. Brennholz komme der Klägerin keines zu, weil sie in einem anderen Gericht wohne. Schindel- und anderes Holz schlage man ihren Gütern nicht ab. (Dingliche Rechte.) Bezüglich des Heues werde sie gleich gehalten, wie die andern in Churwalden, d. h. niemand dürfe Heu aus der Gemeinde hinaus verkaufen, denn man wolle verhüten, daß Mangel entstehe. Nach Abhörung aller drei Parteien entschieden die Ratsboten:

1) Obervaz ist pflichtig, der Klägerin alles zur Notdurft ihrer Güter und Stadel in Obervaz erforderliche Holz abzugeben, es sei zum brennen, zäunen, für Schindeln oder zu anderem Zwecke. Wenn die Obervazer bestimmte Waldungen in Bann legen („in verbon legen“) und so der Klägerin den Holzbezug abschneiden, so möge dieselbe „unsern gnedigen Herrn ze Cur ze hulff anröffen, ds sin Gnad mit denen von Vatz„ unterhandle.

2) Bezüglich „Schnitz und Bruch“ beläßt man alle drei Teile bei ihren Rechten, bis die drei Bünde „auf den nächstkünftigen Tag“ darüber Beschluß fassen, d. h. bis die Boten die Frage vor ihre Gemeinden gebracht und Befehle haben (Referendum).

3) Das Gericht Churwalden muß den Gütern, die die Klägerin auf Churwaldner Gebiet hat, Brenn- und anderes Holz zuerkennen, und soll ihr für Heu und Korn u. s. w. „veilen Kauf geben“ nach Inhalt der geschworenen Schnitzbriefe.

6. Benedict Fontana als Schiedsrichter.

Aehnlich bemerkenswert ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495. Derselbe gewährt durch seine verschiedenen Bestimmungen einen Einblick in die schon damals so verwickelten Nutzungsverhältnisse benachbarter Gemeinden an Wald und Weide, Holz und Feld. Was ihn aber besonders auszeichnet, ist, daß Benedict Fontana vier Jahre vor seinem Tod dabei als Schiedsrichter figuriert. Der Spruch bezieht sich auf einen Streit zwischen Stürvis und Obervaz betreffend den Soliser-Wald. Als staatsrechtliche Erläuterung mag vorausgeschickt werden, daß viele Gerichte oder Rechtsgemeinden schon damals in Realgemeinden zerfielen, und daß Stürvis Obervaz gegenüber eine solche Fraktion mit separatem Nutzungsvermögen darstellte. Dem gleichen Verhältnis begegnet man überall, wo eine ganze Landschaft anfängt, sich in Gemeinden aufzulösen. Auf diese Weise teilten auch Alvaneu, Schmitten und Wiesen im Jahre 1480 „Wun und Weide, Grund und Grat, Holz und Feld“, gaben aber von der sonstigen Zusammengehörigkeit nichts preis.

Dem zum Obmann eingesetzten Hans Schlegel, Burger und des Rats zu Chur sind als Schiedsrichter zugesetzt: 1) seitens der klägerischen Gemeinde Stürvis: Cunradin von Marmels zu Rhäzüns, Benedict von Fontana, derzeit Statthalter zu Fürstenburg und Hans von Stampff „zu Zutz“; 2) seitens der beklagten Gemeinde Obervaz: Hans Im-Loh, derzeit Stadtvogt von Chur, Hertlin von Capaul, Vogt zu Fürstenau, und Heinrich Herremberg, Stadtschreiber in Chur. Dem Schiedsspruch geht die Abschrift des Anlaßbriefes voraus, den die „zum tüffen castell“ versammelt gewesenen Ratsboten des Gotteshausbundes im Jahre 1494 den Parteien ausstellten.

Nachdem Obmann und Zugesetzte „auf die malstett der spenn geritten“ und sich alle ihre Einigungsversuche als fruchtlos erwiesen hatten, steckten sie einen Bezirk im streitigen Waldgebiet aus. Sie beschreiben die Grenzen dieses „krays und zirks“ genau, und be-

stimmen: Holz und Wald herwärts von Tobel und Kreis gegen Vaz, den Berg hinab bis an die Albula („wasser älbel") gehören fortan beiden Parteien („und mögend baidtail und yeder sounderlich hinfür höwn, waldn und gebruchn nach Jr gepürlich notdurfft"). Das Brennen und Reuten ist aber verboten. Die im Kreis liegenden Eigengüter behalten ihre Rechte bei („vorbehebtt die aignen Güttern." Das Weiderecht im Kreis steht nur „Stürffis" zu, ausgenommen den Fall, wo Vaz wegen Gottesgewalt oder Krieg gezwungen ist, hier Wunn und Weide zu gebrauchen. Bisher von den Parteien ausgelehnte Stücke im Kreis darf jeder Teil weiter auslehnen, zukünftige Belehnungen gehen dagegen auf gemeinsamen Nutzen u.s.w.

8. Familiennamen mit „Ca" und „De ca".

Folgendes ist ein gutes Beispiel der Korrelation zwischen Familiennamen und Hof. Der Hof erhält ursprünglich den Namen seines Besitzers Heinrich, der nicht Eigentümer zu sein braucht, und heißt dann Caheinrich (Haus Heinrich). Dann nennt sich die Familie Decaheinrich, d. h. vom Hause Heinrich. Die Urkunde ist auch rechtlich instruktiv. Sie betrifft ein Urteil des Gerichts Fürstenau aus dem Jahre 1558 bezüglich der Frage, ob mit dem Verkauf eines Hofes auch die dem Verkäufer als Hofbesitzer zugestandenen Benutzungsrechte an der gemeinen Weide an den Käufer übergehen.

„Sambro von Lentz" (in späteren Urkunden auch „Sambrow"), als Kläger appellierte nach Landesordnung gegen ein in Obervaz ergangenes Urteil, und führte durch seinen Anwalt aus, daß er vor Jahren den Hof „Cahainrich" in Obervaz unter der Bedingung gekauft habe, daß er das erwinterte Hofvieh auf die Gemeinweide treiben dürfe. „Decaheinrich" hätte dieses Recht auch besessen. Das beklagte Obervaz repliziert, der weggezogene Decahainrich sei Nachbar gewesen, der Gewinn und Verlust der Gemeinde teilte und habe zu seinem Hof „Cahainrich" dem Käufer nicht auch die Nachbarrechte abtreten können. Das Gericht erkannte diese Klagebeantwortung als richtig. („Ward zu Recht Erkentt wie die antwurtern dem cleger uff der clag geantwurt haben unnd Jm nit wyter schuldig sigen sönder bj Jrer gegebner antwurt belibn.")

8. Zwei Artikelbriefe und eine romanische Pergamenturkunde.

Neben der vom Churer Bürgermeister und Rat besiegelten Abschrift des Ilanzer Artikelbriefs vom 25. Juni 1526, der ersten geschriebenen Verfassung der drei Bünde, ist auch der Artikelbrief vom

10. April 1607, betreffend die Schließung der Pässe für fremdes Kriegsvolk, Abschaffung des geheimen Rats, Verbot der Annahme von fremden Ehrengeschenken und Moderation des venetianischen und französischen Bündnisses als wertvolle Urkunde zu beachten. Der Flanzer Artikelbrief findet sich in verschiedenen Kreisarchiven vor. Der andere Artikelbrief von 1607, den die „mit offenen fendlinen" versammelten Haupt-, Befehls- und Kriegsleute der drei Bünde in Chur aufstellten, ist seltener. Er greift indessen zu tief in die allgemeine Bündnergeschichte und namentlich in die Zeit der Wirren ein, um an dieser Stelle berücksichtigt werden zu können. Beide sind in den Geschichtsbüchern behandelt.

An dieser Stelle sei auch eine Pergamenturkunde aus dem Jahre 1653 erwähnt, deren Wert besonders in der Sprache liegt, in der sie abgefaßt ist, denn sie ist romanisch. Romanische Pergamenturkunden gehören zu den größten Seltenheiten. Das Dokument betrifft ein Entschädigungsabkommnis über den Untercalvener Aemter-Turnus zwischen den fünf Gerichts- (bezw. Rechts-) Gemeinden Bergün, Obervaz, Remüs-Schleins, Stalla-Avers und Münsterthal („Brawuoing, Wats, Ramosch et Slin, Baiwa et Auers et Val da Müstail"). Ausstellungsort ist „Punt de Camogasco", unterzeichnet hat „J. Perin de Scanf." Diese einsame Nachtigall rhätischer Sprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Ehren zu bringen, empfing die rhätoromanische Gesellschaft das Schriftstück zur Edition in den „Annalas". Bis zum 19. Jahrhundert sind romanische Urkunden verschwindend selten. Merkwürdig häufig kommen dagegen Schriftstücke in italienischer Sprache vor.

(Schluß folgt.)

Litterarisches.

Die beliebten schweizerischen Jugendschriftstellerinnen Lily von Muralt und Maria Wyß werden sich auf die nächste Weihnachtszeit wieder mit Festgaben einstellen, die im Verlage: Art. Institut Orell Füßli in Zürich erscheinen.

Lily v. Muralt bringt eine Erzählung für die reifere Jugend und ihre Freunde. Sie betitelt sich: „Paulas Lebenserfahrungen" und zeichnet sich aus durch tiefe Erfassung der Kindesnatur. Trefflich schildert sie die Entwicklung jugendlicher Gemüter durch den Einfluß der Familie und deren Umgebung.

Marie Wyß wird unsere Knaben und Mädchen mit einem